

Kurztitel

Nationalpark Hohe Tauern

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 74/1986 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 73/2011

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Außerkrafttretensdatum

25.08.2011

Text**§ 6****Schutzbestimmungen**

(1) In der Kernzone ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 und des § 7 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.

(2) In der Kernzone ist jedenfalls auch verboten:

- a) die Verwendung motorbetriebener Fahrzeuge;
- b) die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
- c) die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu touristischen oder sportlichen Zwecken.

(3) In den als Winterruhezone (Anlage 5) festgelegten Bereichen der Kernzone ist das Ausüben des Tourenschilaufes in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April untersagt. Die Ausnahmen nach Abs. 4 lit. a, b und d gelten sinngemäß.

(4) Von den Verboten nach Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:

- a) Tätigkeiten im Rahmen einer bodenständig üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- b) die Ausübung der Jagd und Fischerei unter Berücksichtigung der jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften;
- c) Maßnahmen, die beim Bergsteigen, Wandern und beim Tourenschilauf üblich sind;
- d) Maßnahmen zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen;
- e) Maßnahmen im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten.